

# Raiffeisen-GreenBonds

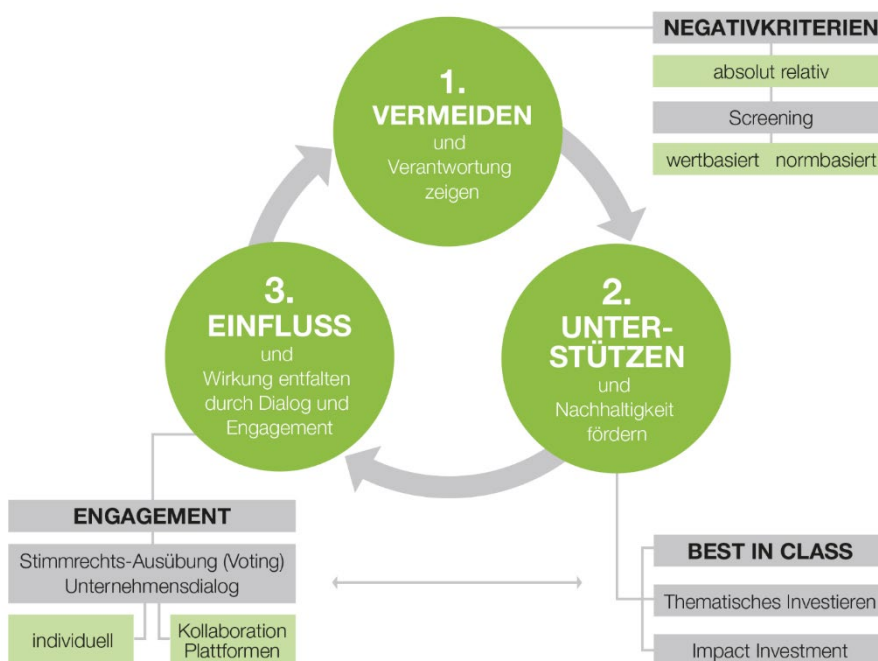
Angaben zu Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen (Stand 01.01.2022)

**Verwaltungsgesellschaft:** Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mb.H.  
**Fondsmanagement:** Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mb.H.

**Transparenz zur angestrebten nachhaltigen Investition  
(Art. 9 Verordnung (EU) 2019/2088 / Offenlegungsverordnung)**

## Grundsatz

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. / Verwaltungsgesellschaft ist als Asset Manager der RBI-Gruppe (Raiffeisen Bank International AG) in deren Nachhaltigkeitsstrategie eingebettet. Die Verwaltungsgesellschaft versteht unter Nachhaltigkeit verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für langfristigen ökonomischen Erfolg im Einklang mit Umwelt und Gesellschaft. Nachhaltigkeit ist ein zentraler Bestandteil ihrer Geschäftspolitik. Selbstverständnis ihres Handelns ist es, verantwortungsvoller Fondsmanager, fairer Partner und engagierter Bürger zu sein.



Die Nachhaltigkeit im Anlageprozess wird durch eine durchgehende Integration von ESG, kurz für Environment, Social, Governance, verwirklicht. Neben ökonomischen Faktoren, etwa traditionelle Kriterien wie Rentabilität, Liquidität und Sicherheit, werden somit ökologische und gesellschaftliche Aspekte, ebenso wie (gute) Unternehmensführung in die Anlageprozesse integriert.



Diese Anlagepolitik unter Einbeziehung von ESG-Kriterien erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen:

1. Vermeiden und Verantwortung zeigen: Negativkriterien zum Ausschluss von kontroversen Geschäftsfeldern bzw. Unternehmen und Staaten (Gebietskörperschaften), die definierte Kriterien verletzen.
2. Unterstützen und Nachhaltigkeit fördern durch Integration von ESG-Research im Investmentprozess (ESG-Scores) in der Unternehmensbewertung und schlussendlich in der Titelauswahl (Best-in-class-Ansatz). Dies wird sinngemäß auch für Staaten (Gebietskörperschaften) als Emittenten von Schuldtiteln angewandt.
3. Einfluss und Wirkung entfalten: „Engagement“ als integraler Bestandteil einer verantwortungsvollen, nachhaltigen Anlagepolitik mittels Unternehmensdialogen und insbesondere Ausübung von Stimmrechten. Das Zusammenwirken aller drei Elemente – Vermeiden, Unterstützen und vor allem auch Einfluss – ist Voraussetzung für ein verantwortungsvolles, aktives Management von nachhaltigen Fonds.

### **Anlageprozess / Methoden zu Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale**

Der Fonds strebt eine nachhaltige Investition an. Der Fokus liegt auf dem Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel.

Dabei handelt es sich um zwei Umweltziele gemäß der am 1.1.2022 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“).

Bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung liegt der Fokus nicht nur auf den Emittenten der Anleihen, sondern auch auf dem Zweck der Emission, d.h. den mit den Green Bonds (Klimaschutzanleihen) finanzierten Umweltprojekten.

Bei der Mittelverwendung fallen Projekte üblicherweise in folgende Kategorien:

- Erneuerbare Energien,
- Energieeffizienz,
- Nachhaltige Abfallwirtschaft,
- Nachhaltige Bodennutzung,
- Sauberer Transport,
- Nachhaltiges Wassermanagement und
- Nachhaltige Gebäude

Die drei Nachhaltigkeitssäulen Umwelt („E“ wie environment), Gesellschaft („S“ wie social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („G“ wie governance) sind Grundlage für jede Veranlagungsentscheidung. Auf verschiedenen Analyseebenen wird die nachhaltige Analyse in die fundamentale, finanzielle Unternehmensanalyse integriert:

Auf der **ersten Analyseebene** kommt es zu einer Vorselektion des gesamten Veranlagungsuniversums.

Dabei werden Klimaschutzanleihen identifiziert, die den sogenannten Green Bond Principles (Leitlinie der International Capital Markets Association) oder den EU Green Bond Principles entsprechen.

Diese Prüfung fokussiert auf vier Komponenten:

- Festlegung der Mittelverwendung: Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, nachhaltige Abfallwirtschaft und Bodennutzung, sauberer Transport, sauberes Wasser  
Diese im Rahmen der Green Bond Principles festgelegten Verwendungszwecke können mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten der Taxonomie-Verordnung in Zusammenhang gebracht werden. So entspricht zum Beispiel die Mittelverwendung „erneuerbare Energie“ der Green Bond Principles weitgehend den unter „Energie“ zusammengefassten wirtschaftlichen Tätigkeiten der EU Taxonomie.
- Prozess der Projektbewertung und -auswahl: Darstellung des Investitionsentscheidungsprozesses des Emittenten
- Umgang mit den Erlösen der Emission: Das aufgenommene Kapital sollte in einem Sub-Portfolio angelegt werden, eine Zweckwidmung ist möglich. Wichtig ist die Transparenz der Mittelverwendung, in vielen Fällen mittels Kontrolle durch externe Prüfer.



- Berichterstattung: Die Emittenten sollten mindestens auf jährlicher Basis über den Stand ihrer durch Green Bonds finanzierten Projekten berichten.

Zum Zeitpunkt der Beurteilung der Projekte, welche durch die im Fondsvermögen enthaltenen Anleihen finanziert werden, war die Taxonomie-Verordnung noch nicht in Kraft. Dementsprechend wurden die Kriterien der Taxonomie-Verordnung weder bei der Projektausgestaltung bzw. der jährlichen Berichterstattung durch die Emittenten noch in der Projektbewertung durch externe Prüfer (Second Party Opinion) berücksichtigt. Daher fehlt die Basis für eine qualitativ fundierte Aussage hinsichtlich der Erfüllung der in der Taxonomie-Verordnung verlangten technischen und sonstigen Kriterien und des Ausmaßes der Veranlagung in Wirtschaftstätigkeiten, die ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind. Die Verwaltungsgesellschaft bereitet zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes das Datenmanagement vor, auf dessen Basis die EU-Kriterien im Veranlagungsprozess künftig zu berücksichtigen werden sollen. Dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert, sobald der angestrebte Umfang der Veranlagung in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten iSd Taxonomie-Verordnung definiert ist.

Unter nachhaltigen Gesichtspunkten darf kein Unternehmen/Emittent des Universums gegen die von der Verwaltungsgesellschaft definierten Negativkriterien verstoßen. Dies, um Veranlagungen in kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken zu vermeiden. Mit diesen Negativkriterien sind die Anforderungen der Einhaltung des Mindestschutzes im Sinne der Taxonomie-Verordnung auf Emittentenebene abgedeckt. Die Negativkriterien unterliegen einer laufenden Kontrolle und können aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen am Markt ergänzt oder angepasst werden.

Negativkriterien können unterschiedliche Hintergründe haben. Konkret unterscheidet die Verwaltungsgesellschaft zwischen umweltbezogenen, sozial oder gesellschaftlich motivierten, Corporate Governance-bezogenen, mit dem Thema Süchte verbundenen und Negativkriterien, die den Schutz respektive die Würde des natürlichen Lebens betreffen, Letzteres kurz bezeichnet als Thema „natürliches Leben“. Kriteriologien dienen auch der Vermeidung von Skandalen und damit verbundenen potenziellen negativen Kursbeeinträchtigungen.

Negativkriterien bedeuten nicht immer einen vollumfänglichen Ausschluss eines Geschäftsfeldes oder einer Geschäftspraktik. In einigen Fällen wurden im Hinblick auf die Wesentlichkeit Schwellenwerte festgelegt.

Einige der genannten Negativkriterien werden typischerweise erst nach dem Eintritt eines Ereignisses (zum Beispiel Anklage wegen Bilanzfälschung) bekannt und unterstützen daher bei einer Anlageentscheidung die Einschätzung zukünftigen Verhaltens.

Derivative Instrumente, die Nahrungsmittelspekulation ermöglichen oder unterstützen können, sind generell vom Erwerb ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt den konsequenten Ausstieg aus der Finanzierung der Kohleindustrie bis 2030 an. Dies umfasst alle investierbaren Unternehmen, die im Bereich Kohleabbau, -weiterverarbeitung, -verbrennung (zur elektrischen oder thermischen Energiegewinnung) -transport und sonstiger Infrastruktur tätig sind. Im nachhaltigen Anlageprozess ist daher keinerlei Veranlagung in Kohleproduktion zulässig.

Die Nachhaltigkeitsbewertung von Unternehmen erfolgt in Bezug auf ihre unternehmerischen Grundsätze und besonders im Zusammenhang mit ihren aktiven Tätigkeiten. Staaten werden vor allem auf theoretischer Ebene der Gesetzgebung beurteilt.

### **Negativkriterien für Unternehmen:**

#### **Ökologische Negativkriterien (Kategorie „E“)**

- Kohle: Produktion, Förderung sowie Aufbereitung bzw. Verwendung oder sonstiger Dienstleistungen
- Förderung von Öl und Gas (inklusive Hochvolumen-Fracking und Förderung von Ölsanden)
- Atomenergie: Produzenten von Atomenergie und Uran; Services in Verbindung mit Atomstromproduktion. Von diesem Negativkriterium kann im Einzelfall im Hinblick auf die Mittelverwendung abgesehen werden, wenn die positive Wirkung der finanzierten Umweltprojekte im Hinblick auf den Klimaschutz bzw. die Unterstützung der Anpassung an den Klimawandel überwiegt.
- Massive Umweltzerstörung

#### **Soziale/ gesellschaftliche Negativkriterien (Kategorie „S“)**

- Verletzung der Menschenrechte
- Verstoß gegen Arbeitsrechte (gemäß dem Protokoll der International Labour Organization)
- Einsatz von Kinderarbeit



**Corporate Governance Negativkriterien (Kategorie „G“)**

- Korruption
- Bilanzfälschung
- Verstoß gegen die Global-Compact-Kriterien der Vereinten Nationen

**Negativkriterien zum Thema „Süchte“**

- Alkohol: Produzenten von hochprozentigen Getränken Glücksspiel: besonders kontroverse Formen
- Tabak: Produzenten von Endprodukten

**Negativkriterien zum Thema „natürliches Leben“**

- Abtreibung: Pharmazeutika und Kliniken
- Embryonenforschung
- Grüne Gentechnik: Produzenten
- Pornographie: Produzenten
- Tierversuche (ausgenommen gesetzlich vorgeschrieben)
- Rüstungsgüter: Produzenten von Waffen(-systemen) und geächteten Waffen; Händler von konventionellen Waffen Produzenten von sonstigen Rüstungsgütern Händler von geächteten Waffen

**Negativkriterien für Staaten (als Emittenten von Staatsanleihen)**

**Ökologische Negativkriterien (Kategorie „E“)**

- Nicht-Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens
- Atomstrom als dominante Energiequelle
- Verstoß gegen die Biodiversitätskonvention

**Soziale / gesellschaftliche Negativkriterien (Kategorie „S“)**

- Autoritäre Regime bzw. unfreie Staaten (Klassifizierung von Freedom House)
- Substantiell nachteilige Arbeitsbedingungen: insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten sowie Sicherheit und Gesundheit
- Massive Diskriminierung: massive Einschränkung der juristischen und gesellschaftlichen Gleichstellung
- Verbreiteter Einsatz von Kinderarbeit
- Massive Verletzung der Menschenrechte: massive Einschränkungen wie etwa politische Willkür, Folter, Verletzungen von Privatsphäre, Bewegungsfreiheit
- Massive Verletzung der Presse- und Medienfreiheit

**Corporate Governance Negativkriterien (Kategorie „G“)**

- Mangelnde Kooperation in Bezug auf Geldwäsche: (laut Financial Action Task Force on Money Laundering der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD))
- Korruption: unter Heranziehung des Korruptionsindex von Transparency International

**Negativkriterien zum Thema „natürliches Leben“**

- Besonders hohe Rüstungsbudgets (ab 4 % des BIP)
- Besitz von Atomwaffen
- Todesstrafe: wenn diese laut Amnesty International nicht gänzlich abgeschafft wurde

Bei nicht eindeutig messbaren Verstößen von Unternehmen gegen Negativkriterien, wie beispielsweise moderaten Arbeitsrechtsverletzungen oder Korruptionsfällen, startet das Fondsmanagement einen sogenannten Engagement-Prozess mit dem Unternehmen. Dabei wird überprüft, wie das betroffene Unternehmen auf den Fall reagiert und welche Vorkehrungen in Zukunft getroffen werden. Danach entscheidet das Fondsmanagement über den Verbleib der Position im Fonds oder über einen Verkauf.

Bei schweren Verstößen werden die Wertpapiere interesseswährend zumeist innerhalb von einer Frist von 14 Tagen verkauft.

Auf der **zweiten Analyseebene** findet eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Unternehmen/Emittenten statt. Neben der klassischen, finanziellen Analyse werden verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Unternehmen, die innerhalb dieses nachhaltigen Analyseschrittes nicht überzeugen, werden aus dem investierbaren Universum eliminiert, wobei dieser Schritt zu einer deutlichen Reduktion des ursprünglichen Anlageuniversums führt.



Auf der dritten Ebene wird aus den verbliebenen Unternehmen unter Berücksichtigung der ESG Bewertung (ESG-Score) ein breit diversifiziertes Portfolio konstruiert. Dabei wird besonders hoher Wert auf die Projektqualität und die Qualität des Geschäftsmodells gelegt. Ein hoher Grad an Nachhaltigkeit und fundamentaler Stärke sind weitere Kriterien für eine Veranlagung.

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich:

- Gute finanzielle Entwicklung bei gleichzeitig signifikantem Beitrag zum Klimaschutz
- Positive Wirkung auf CO<sub>2</sub>-Bilanz (Carbon-Footprint)

### Datenmanagement

Die ESG-Bewertung im Nachhaltigkeitsprozess der Verwaltungsgesellschaft basiert auf internen und externen Researchquellen. Zum hauseigenen Research tritt eine Kombination von zwei externen Researchpartnern.

Der Research-Input des Nachhaltigkeitsteams der Verwaltungsgesellschaft weist einen Fokus auf hochwertiges, qualitatives Wachstum von Unternehmen auf. Ein potenzieller Mehrwert der Unternehmen für Umwelt und Gesellschaft wird analysiert und auch im Rahmen von Engagement-Gesprächen thematisiert.

Die beiden externen Researchpartner bringen sich ergänzende ESG-Research-Ansätze und eigene Inputvariablen in die Analyse ein.

Der **erste Ansatz** – angewandt vom Researchprovider Institutional Shareholder Services – basiert auf einer vollumfänglichen Stakeholder- bzw. Nachhaltigkeitsanalyse des jeweiligen Unternehmens anhand einer Methodik, die auf dem Frankfurt-Hohenheimer Leitfaden beruht.

Der **zweite Ansatz** – angewandt vom Researchprovider MSCI ESG Research Inc. – analysiert im Besonderen Aspekte des ESG Risikos und das damit verbundene Risikomanagement des jeweiligen Unternehmens anhand von nachhaltigen (Schlüssel-)Indikatoren/Key Performance Indikatoren (KPIs).

Die **Bewertung** erfolgt branchen-adjustiert, damit die Unternehmen vergleichbar gemacht werden können und die für jedes Unternehmen relevanten Punkte einfließen.

Bei beiden Analysen ist ein bestimmtes Mindest-Nachhaltigkeitslevel erforderlich. Liegen die Werte unterhalb der festgelegten Grenze, so qualifiziert sich das Unternehmen nicht für das investierbare Universum.

Zur Einstufung einer Anleihe als Green Bond wird auf die Bewertung durch externe Prüfer („2nd Party Opinion“) zurückgegriffen.